



- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#4

In dem Verwaltungsverfahren zur Festlegung zu den besonderen Solaranlagen nach § 85c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

die an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu stellenden Anforderungen zum 1. Juli 2023 festgelegt:

1. Allgemeine Anforderungen

Es gelten folgende allgemeine Anforderungen.

- a) Die festgelegten Anforderungen gelten ausschließlich für besondere Solaranlagen.
- b) Die besonderen Solaranlagen müssen vorbehaltlich der Ziffer 3 n) über die gesamte Förderdauer den an sie in dieser Festlegung gestellten Anforderungen entsprechen.
- c) Für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e EEG gilt, sofern in dieser Festlegung auf den Zeitpunkt des jeweiligen Gebotstermins abgestellt wird, grundsätzlich der Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebnahme.

2. Besondere Solaranlagen auf Grünland, das kein Moorboden ist

Die folgenden Anforderungen gelten für besondere Solaranlagen auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland.

- a) Die besonderen Solaranlagen müssen auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet und betrieben werden, die als Dauergrünland genutzt werden. Dauergrünland im Sinne der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind Flächen, die auf natürliche Weise (Selbstaussaat) oder durch Einsaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebs sind, und — wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen — Flächen, die seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt wurden oder auf denen keine Bodenbearbeitung durchgeführt wurde oder die nicht mit anderen Typen von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen neu gesät wurden. Es kann auch andere Arten wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, und andere Arten wie Sträucher oder Bäume umfassen, die der Erzeugung von Futtermitteln dienen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Dauerweideland wird ebenfalls vom Begriff des Dauergrünlands umfasst.
- b) Die Fläche darf weder Moorboden nach § 3 Nummer 34a EEG sein noch in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) liegen noch ein Lebensraumtyp sein, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), aufgeführt ist.
- c) Errichtung und Betrieb der besonderen Solaranlagen sowie die gleichzeitige Nutzung der Fläche als Dauergrünland nach Stand der Technik sind gegeben, wenn eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf dieser Fläche ausgeübt wird, ohne dass die Grünlandbewirtschaftung in ihrer Intensität, Art, Dauer oder Zeitpunkt durch den Betrieb der besonderen Solaranlagen deutlich eingeschränkt wird.
- d) Der Stand der Technik gilt grundsätzlich als eingehalten, wenn Errichtung und Betrieb der besonderen Solaranlagen die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05² erfüllen. Insbesondere muss die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche unter Berücksichtigung eines nach Stand der Technik angemessenen Flächenverlusts erhalten bleiben.

¹ Vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. c Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013); es gilt die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung gültige Fassung.

² Im Internet abrufbar unter <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91434/337886742>.

- e) Anlagenbetreiber müssen bei der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen durch ein Gutachten eines sachverständigen Gutachters gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass die besonderen Solaranlagen bei der Errichtung den Stand der Technik eingehalten haben.
- f) Nach Inbetriebnahme ist in jedem dritten Jahr die Weiterführung der Bewirtschaftung des Grünlands in den vergangenen drei Jahren gegenüber dem Netzbetreiber durch eine gutachterliche Bestätigung nachzuweisen. Der Gutachter muss in der gutachterlichen Bestätigung insbesondere bescheinigen, dass die Bewirtschaftung nicht in einem offensichtlichen Widerspruch zum Stand der Technik durchgeführt wird.

3. Besondere Solaranlagen auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden

Die folgenden Anforderungen gelten für besondere Solaranlagen auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, und mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden.

- a) Moorboden ist nach § 3 Nummer 34a EEG jeder Boden, der die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) erfüllt und der der Erstellung der Gebietskulisse nach § 11 Absatz 3 GAPKondV zugrunde gelegt werden kann. Es gelten für die besonderen Solaranlagen die Bestimmungen der GAPKondV in der zum jeweiligen Gebotstermin geltenden Fassung.
- b) Die entwässerten Moorböden müssen zum jeweiligen Gebotstermin landwirtschaftlich genutzt worden sein. Für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1, Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e) EEG müssen die entwässerten Moorböden vierundzwanzig Monate vor der jeweiligen Inbetriebnahme landwirtschaftlich genutzt worden sein. Landwirtschaftliche Flächen sind Flächen, die als Ackerland, Dauergrünland und Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzt werden;³ auf ihnen muss eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/2115 erfolgt sein.
- c) Die Moorböden müssen mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden. Die Wiedervernässung liegt vor, wenn Mindestwasserstände von 10 cm unter Flur im Winter und 30 cm unter Flur im Sommer (anzustrebende Mindestwasserstände) erreicht werden.⁴

³ Vgl. Art. 4 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2021/2115.

⁴ BT-Drs. 20/1630, S. 188; so auch Nationale Moorschutzstrategie, S. 25, abrufbar unter https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/nationale_moorschutzstrategie_bf.pdf.

- d) Errichtung und Betrieb der besonderen Solaranlagen und ihrer weiteren technischen Einrichtungen (z.B. Wechselrichter oder Netzanschlussleitungen) dürfen der Wiedervernässung der genutzten sowie gegebenenfalls angrenzender Flächen nicht entgegenstehen.
- e) Die besonderen Solaranlagen gelten als auf einem Moorboden errichtet, wenn sich die Module über dem Moorboden befinden. Ihre weiteren technischen Einrichtungen müssen sich nicht auf dem wiedervernässten Moorboden befinden.
- f) Die Errichtung der besonderen Solaranlagen darf vor dem Beginn der baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung erfolgen.
- g) Die Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen darf erst nach dem Beginn der baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung erfolgen;⁵ die baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung sind so durchzuführen, dass die Wiedervernässung unverzüglich nach der Inbetriebnahme eingeleitet werden kann.
- h) Die Errichtung und der Betrieb der besonderen Solaranlagen müssen dem Stand der Technik für besondere Solaranlagen auf wiedervernässten Moorböden zum Zeitpunkt des jeweiligen Gebotstermins entsprechen. Die besonderen Solaranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Vegetationsentwicklung möglich ist, Landschaftspflegemaßnahmen nicht behindert werden und ein Eintrag von mineralischem Material, Schwermetallen und anderen das Moor schädigenden Substanzen in den Moorboden vermieden wird. Die besonderen Solaranlagen müssen so errichtet werden, dass sie bodenschonend und rückstandslos zurückgebaut werden können, sodass sie der Wiedervernässung nicht dauerhaft entgegenstehen.
- i) Die Errichtung und der Betrieb der besonderen Solaranlagen nach dem Stand der Technik muss dem Netzbetreiber bei Inbetriebnahme durch Bestätigung eines sachverständigen Gutachters belegt werden.
- j) Eine standortangepasste, nasse landwirtschaftliche Nutzung der wiedervernässten Moorböden ist zulässig.
- k) Bei der Inbetriebnahme ist dem Netzbetreiber die behördliche wasserrechtliche Zulassung als Nachweis für die anzustrebenden Mindestwasserstände auf der genutzten Fläche vorzulegen.⁶ Sofern ein Förderbescheid nach der Bundesförderrichtlinie für Moorklimaschutz vorliegt, kann dieser als Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber vorgelegt werden.

⁵ BT-Drs. 20/1630, S. 188.

⁶ BT-Drs. 20/1630, S. 188.

- l) Sollten sich die anzustrebenden Mindestwasserstände nicht aus der wasserrechtlichen Zulassung oder dem Förderbescheid ergeben, sind diese durch die Vorlage des hydrologischen Gutachtens gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen.
- m) Das Erreichen der anzustrebenden Mindestwasserstände und der Abschluss der Umsetzung der baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung aus der wasserrechtlichen Zulassung, müssen dem Netzbetreiber innerhalb von fünf Jahren nach der Inbetriebnahme durch die Bestätigung der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Der Nachweis kann auch durch eine Bestätigung eines Umweltgutachters oder eines sachverständigen Ingenieurbüros erfolgen. Das Erreichen der anzustrebenden Mindestwasserstände muss darin auf Basis einer geeigneten Messung bestätigt werden. Soweit die dauerhafte Wiedervernässung mit fortlaufenden Maßnahmen verbunden ist, muss auch deren fortlaufende Ausführung bestätigt werden.
- n) Sofern die baulichen Maßnahmen nach fünf Jahren nicht abgeschlossen sind oder die anzustrebenden Mindestwasserstände noch nicht erreicht worden sind, muss die fortlaufende Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen von der zuständigen Behörde, einem sachverständigen Ingenieurbüro oder einem Umweltgutachter bestätigt werden. Die Bestätigung muss insbesondere enthalten, dass die baulichen Maßnahmen nicht innerhalb der fünf Jahre abgeschlossen werden konnten und weiterhin durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber spätestens nach weiteren fünf Jahren die Wiedervernässung nach diesen Vorgaben erneut bestätigen.

Gründe

I.

1. Das Festlegungsverfahren bezieht sich auf die Anforderungen, die an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e EEG zu stellen sind. Gemäß § 85c Absatz 3 EEG hat die Bundesnetzagentur erstmalig zum 1. Juli 2023 die Anforderungen mit sofortiger Wirkung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen zu bestimmen, die an besondere Solaranlagen auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland und besondere Solaranlagen auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden, zu stellen sind.

2. Die Festlegung ist von der Bundesnetzagentur vor dem Erlass konsultiert worden. Der Entwurf war am 13. Februar 2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Stellungnahmen konnten bis zum 17. März 2023 eingereicht werden.

Insgesamt gingen 38 Stellungnahmen von folgenden Privatpersonen, Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen bei der Bundesnetzagentur ein: ARGE Netz GmbH & Co. KG; Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; BayWa r.e. AG; BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.; Beaufort 9 GmbH; BfN – Bundesamt für Naturschutz; bne – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.; BSW Solar – Bundesverband Solarwirtschaft e.V.; BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland; Bund Naturschutz in Bayern e.V.; BVB – Bundesverband Boden e.V.; Clearingstelle EEG/KWKG; DBV – Deutscher Bauernverband; DUH – Deutsche Umwelthilfe e.V.; European Energy A/S; Fraunhofer ISE; GMC - Greifswald Moor Centrum; Hamburg Institut; Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Landwirtschaftsministerium Brandenburg; Landkreis Graftschaft; Landkreis Nienburg/Weser; LEE – Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen; LEW – Lechwerke AG; Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein; Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern; NABU Bundesverband; Next2Sun AG; NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; Olaf Krätzig; Prof. Dr. Jutta Zeitz, Albrecht Daniel Thaer-Institut für Agrar- und Gartenwissenschaften – Humboldt-Universität zu Berlin; Prof. Dr. Kerstin Wydra - Fachhochschule Erfurt; Rhein-Energie AG; RWE Renewables GmbH; SUNFARMING GmbH; Thünen-Institut für Agrarklimaschutz, Betriebswirtschaft, Lebensverhältnisse in Ländlichen Räumen / Thünen-Stabsstelle Klima und Boden; Umweltbundesamt; Wilhelm Hepperle.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden umfangreich im Verfahren gewürdigt. Im Einzelnen zu den vorgetragenen Erwägungen:

2.1 Allgemeine Aspekte

Es werden von Konsultationsnehmern schnellere Genehmigungsverfahren angeregt. Zudem wird eine vorgeschaltete Abstimmung mit den Naturschutzbehörden empfohlen.

Mit Blick auf die in der Festlegung Bezug genommenen zu prüfenden Regelungen wird in zahlreichen Stellungnahmen gefordert, dass auch bodenschutzrechtliche Anforderungen (z.B. BBodschG, BBodSchV) und wasserrechtliche Aspekte beachtet werden sollen. Zudem fordern zahlreiche Konsultationsteilnehmer eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639, zum Beispiel mit Blick auf Kabeltrassen, Zufahrtswege, Standorte. Es solle außerdem die Maßgabe zur Minimierung der Eingriffe in die Böden sowie zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten Beeinträchtigungen ergänzt werden.

Zudem wird generell gefordert, dass landwirtschaftliche Flächen erst nach Prüfung und Nutzung sämtlicher anderer nicht-landwirtschaftlicher Flächenpotenziale zur Nutzung für besondere Solaranlagen freigegeben werden. Auf die Errichtung von besonderen Solaranlagen auf schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden solle verzichtet werden, da solche Flächen einen hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen (hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, hohes Biotopentwicklungspotential, Archivfunktion) aufweisen würden.

2.2 Besondere Solaranlagen auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland

Mitunter wird von Konsultationsteilnehmern gefordert, dass das Grünland aufgrund seiner wichtigen Funktion besonders zu schützen sei (dauerhafte Erhaltung der Grasnarbe, Verhinderung Mineralisierung, Humusgehalt). Zudem fordern zahlreiche Konsultationsteilnehmer den Ausschluss verschiedener spezieller Flächen; so sollten z.B. Auen, artenreiches Grünland oder Biotopflächen nach § 30 BNatSchG, Brutvögelgebiete, Naturschutzgebiete und Flächen, die Überschwemmungsgebiete sind oder sich im Einzugsgebiet von Fließgewässern I. oder II. Ordnung befinden, die in einem unbefriedigenden oder schlechten ökologischen Zustand sind, insgesamt ausgenommen werden. Ebenfalls wird gefordert, auch Flächen mit hohen Ertragspotentialen auszunehmen.

Einige Konsultationsteilnehmer fordern, dass Ackerland, welches in Grünland umgewandelt wird, direkt als Grünland gelten solle. Es wird zudem vorgetragen, dass die degressive Staffelung der Förderung nicht ausreiche und auf § 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) abgestellt werden solle.

Einige Konsultationsteilnehmer tragen vor, dass die Grünland-Definition nicht klar genug sei bzw. genau an die DIN SPEC 91434:2021-05 angelehnt werden solle, indem klargestellt werde, dass neben Schnittnutzung auch Weidenutzung bzw. ein Wechsel der Nutzungen erlaubt sei.

Es wird eine Klarstellung dahingehend gefordert, dass für die Flächen keine andere zweckgebundene Förderung bezogen werden dürfe. Andere Teilnehmer fordern hingegen, dass die Landwirtschaft nach der GAPDZV förderfähig sein müsse.

Außerdem wird vom verschiedenen Konsultationsteilnehmern angeregt, klarzustellen, ob der Verweis auf die EU-Verordnung statisch oder dynamisch zu verstehen sei.

Verschiedene Konsultationsteilnehmer fordern, das Wort „Nutzpflanzenanbau“ durch „Grünlandbewirtschaftung“ zu ersetzen, so dass insbesondere auch die Weidenutzung umfasst werde. Zudem müsse die Maschinenbearbeitung weiter möglich sein und ein genügender Abstand (dreifache Höhe) zwischen den Modulreihen bestehen, damit es nicht zu einer starken Beeinträchtigung komme.

Zahlreiche Konsultationsteilnehmer tragen vor, dass die DIN-SPEC 91434:2021-05 für PV-Anlagen auf Grünland nicht praxistauglich sei, da sie auf eine intensive Flächennutzung abziele, bzw. geändert werden müsse. Andere konstruktive Ausführungsformen müssten grundsätzlich möglich sein; extensive Landwirtschaft solle auch erlaubt sein. Für die maßgebliche Fassung der DIN-SPEC 91434:2021 solle auf die Gebotsabgabe statt der Inbetriebnahme abgestellt werden. Andere tragen vor, dass auf die Fassung bei Errichtung abgestellt werden solle. Eine Bezugnahme auf zukünftige Versionen berge Risiken für die Investoren.

2.3 Besondere Solaranlagen auf Moorböden

Verschiedene Konsultationsteilnehmer fordern eine Erweiterung der Ausschlussflächen. Es wird z.B. gefordert, dass die besonderen Solaranlagen nicht auf Flächen errichtet werden dürfen, die nach dem BNatschG gefördert oder die als Flächen für Brutvögel genutzt werden. Flächen, die nach dem BNatSchG geschützt sind, sollten ebenso ausgenommen werden wie bestehende Moorflächen. Andere Konsultationsteilnehmer fordern die Kartierung der Moorflächen oder die Aufnahme von Mischflächen. Es wird ferner vorgetragen, dass der Nachweis, ob es sich um Moorflächen handele, gutachterlich erbracht werden könne.

Mehrere Konsultationsteilnehmer fordern, dass ein Stichtag für die Fassung der GAPKondV festgelegt werden solle, dies könne zum Beispiel der jeweilige Gebotstermin sein. Darüber hinaus wird auch die Festlegung eines Stichtags für die Fassung des Bodenschätzungsgesetzes gefordert.

Hinsichtlich der Entwässerung und landwirtschaftlichen Nutzung der Moorböden wird vorge-
tragen, dass die Böden degradiert sein müssen. Eine weite Definition des Begriffs „Moorbo-
den“ wird unterstützt, wobei darüber hinaus gefordert wird, dass auch ehemals landwirt-
schaftlich genutzte Moorböden, Brachen und Unland genutzt werden können.

Für den Begriff der landwirtschaftlichen Tätigkeit solle auf die Verordnung (EU) 2021/2115
abgestellt werden, da diese die Verordnung (EU) 1307/2013 abgelöst habe.

Es wird auch angeregt, den Begriff „entwässert“ mit dieser Festlegung zu definieren.

Bei der Art der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung solle auf GAP-Förderrecht
abgestellt werden.

Zur dauerhaften Wiedervernässung wird von verschiedenen Konsultationsteilnehmern gefor-
dert, dass bei den Maßnahmen zur Wiedervernässung Wartung und Rückbaubarkeit der be-
sonderen Solaranlagen und die perspektivische Nutzung der Flächen nach dem Anlagenbe-
trieb berücksichtigt werden sollen.

Es wird angeregt, den Begriff „dauerhaft“ zu definieren und auf 25 Jahre zu begrenzen.

Mitunter wird auch eine Klarstellung hinsichtlich der zeitlichen Abläufe der Wiedervernässung
und der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen gefordert. Eine weitere Klarstellung
wird dahingehend angeregt, dass der Beginn der Wiedervernässungsmaßnahmen das Ende
der Entwässerungsmaßnahmen sein sollte.

Mehrere Konsultationsteilnehmer fordern, dass die dauerhafte Wiedervernässung entspre-
chend des hydrologischen Gutachtens nachhaltig erfolgen solle. Darüber hinaus wird auch
vorgetragen, dass die Wiedervernässung rechtsverbindlich abgesichert werden solle.

Verschiedene Stellungnahmen regen an, hier nicht auf den tatsächlichen Erfolg der Wieder-
vernässung, sondern auf die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen abzustellen.

Zu den geforderten Mindestwasserständen wird angeregt, „maximal“ zu streichen. Anstelle
der Begriffe „Sommer“ und „Winter“ solle auf das jeweilige hydrologische Halbjahr abgestellt
werden.

Mehrere Stellungnahmen fordern, dass eine Unterschreitung der angestrebten Mindestwas-
serstände nicht zu einer Sanktionierung oder Verringerung der Förderung führen dürfe. So
müsse es genügen, entsprechende Maßnahmen umzusetzen, ohne auf deren Erfolg abzu-
stellen.

Für die Messung der Mindestwasserstände gebe es Probleme an den Flächenrändern, da
hier ggfs. andere Wasserstände zu erwarten seien. Es wird auch angeregt, festzulegen, dass

die wiedervernässte Fläche größer als die von den besonderen Solaranlagen genutzte/überbaute Fläche sein müsse.

Eine Stellungnahme fordert auch, dass die festgelegten Mindestwasserstände nur dann gelten sollen, wenn die wasserrechtliche Zulassung keine Bestimmung der Mindestwasserstände enthalte. Weitere Stellungnahmen regen an, ausschließlich auf das hydrologische Gutachten abzustellen und entsprechende Mindestwasserstände zu fordern.

Des Weiteren fordern einzelne Konsultationsteilnehmer, dass sich die Mindestwasserstände auf den Torfkörper und nicht auf „unter Flur“ beziehen sollen. Andererseits gibt es auch Forderungen, die Mindestwasserstände abstrakter zu fassen: Diese sollten so beschaffen sein, dass sich moortypische Vegetation etablieren könne. Die Wasserstände sollten so gewählt werden, dass sie nicht nur torfschonend, sondern torferhaltend seien.

Konsultationsteilnehmer fordern, anstelle einer Bestätigung der Behörde solle dem Netzbetreiber die wasserrechtliche Zulassung vorgelegt werden.

Über den Abschluss vorbereitender Maßnahmen der Wiedervernässung sei dem Netzbetreiber eine Bestätigung vorzulegen.

Kriterien und Nachweise sollten mit der Bundesförderrichtlinie für Moorklimaschutz übereinstimmen, die derzeit erarbeitet werde. Hier gebe es einen Förderbescheid, für den die Wiedervernässung der Flächen geprüft werde.

Einzelne Stellungnahmen fordern, dass Genehmigungen auch für Moorböden möglich sein sollen, wenn die Böden keine durchgängig hohen Wasserstände zulassen.

Da es keine einheitlichen Standards für die Bewertung der Vernässbarkeit von Böden gebe wird angeregt, für die hydrologischen Gutachten Standards festzulegen, die eine sichere Vernässbarkeit der Flächen ermöglichen.

Konsultationsteilnehmer weisen darauf hin, dass es keine einheitliche Zuständigkeit der Wasserbehörden gebe, sodass eine wasserbehördliche Bestätigung unter Umständen nicht erbracht werden könne. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt zur Vorlage mit der Inbetriebnahme zu spät sei, da die besonderen Solaranlagen somit bereits ohne Zustimmung der Flächennachbarn bzw. Eigentümern der angrenzenden Flächen errichtet werden können.

Eine Stellungnahme fordert darüber hinaus als Nachweispflicht ein Monitoringkonzept der zuständigen Genehmigungsbehörde und hilfsweise die Erfüllung der Anforderungen mittels Gutachten nachzuweisen.

Zur Nachweisführung der angestrebten Mindestwasserstände mittels hydrologischem Gutachten anstelle der wasserrechtlichen Zulassung fordern einzelne Konsultationsteilnehmer, dass dieses Gutachten auch schon bei Baubeginn und nicht erst bei Inbetriebnahme vorgelegt werden solle. Es wird außerdem die Einführung standardisierter Nachweismethoden gefordert, damit Gutachterkapazitäten entlastet und Unsicherheiten ausgeräumt werden.

Es wird auch gefordert, anstelle eines hydrologischen Gutachtens ein Bodengutachten zu akzeptieren oder auch, dass das hydrologische Gutachten von der zuständigen Wasserbehörde anerkannt werden müsse.

Einige Konsultationsteilnehmer regen an, die Floating-PV auszunehmen, da zu gravierende Auswirkungen auf die Vegetation und den Torfboden zu befürchten seien. Zudem sollte aufgenommen werden, dass Einträge von Schadstoffen (speziell Zink aus verzinkten Bauteilen) und mineralischen Fremdmaterials zu vermeiden sei. Zudem sei die Errichtungshöhe der PV-Module von Bedeutung, um möglichst torfbildende Vegetation zu ermöglichen (Mindestbodenabstand von min. 80 cm und versetzt, vertikal oder in hinreichend großem Reihenabstand errichtet). Auch solle darauf geachtet werden, dass Arbeiten mit für Moorboden ausgelegten Spezialgeräten mit geringem Bodendruck ausgeführt werden. Es wird gefordert, dass Wegebau und unterirdische Kabelverlegung nicht stattfinden dürfe und der Oberbodenabtrag zu vermeiden sei.

Es wird von einigen Konsultationsteilnehmern gefordert, dass die Errichtung der besonderen Solaranlagen vor der Wiedervernässung erfolgen müsse. Andere Konsultationsteilnehmer wiederum tragen vor, dass die Baumaßnahmen und die Wiedervernässung parallel erfolgen sollten. Zudem sollten die Begriffe Wiedervernässung und Beginn der Maßnahmen näher definiert werden.

Kontrovers wird die Frage der Inbetriebnahme mit Blick auf die Wiedervernässung beantwortet. Es wird vorgetragen, dass eine Inbetriebnahme erst nach Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen erfolgen dürfe. Andere Teilnehmer legen dar, dass die Wiedervernässung zwölf Monate nach der Inbetriebnahme abgeschlossen sein müsse. Wieder andere regen an, dass die Inbetriebnahme spätestens zwölf Monate nach dem Beginn der Wiedervernässung zu erfolgen habe. Wieder andere tragen vor, dass die Inbetriebnahme unmittelbar nach dem Abschluss der Maßnahmen erfolge müsse. Auch wird angeregt, dass mit der Inbetriebnahme die Maßnahmen für eine dauerhafte Wiedervernässung abgeschlossen sein müssten. Wieder andere schlagen vor, dass die Inbetriebnahme erst nach Erreichung der angestrebten torferhaltenden Zielwasserstände erfolgen dürfe.

Einige Konsultationsteilnehmer empfehlen, dass die Festlegung sich nicht nur auf die Errichtung und den Betrieb, sondern auch auf den Rückbau der besonderen Solaranlagen beziehen sollte. Zudem sollte auch die Wartung explizit adressiert werden.

Einige Konsultationsteilnehmer weisen darauf hin, dass auch angrenzende Flächen (z.B. tiefer oder höher liegende Flächen) bei der Errichtung zu berücksichtigen seien, da die Errichtung der besonderen Solaranlagen die Wiedervernässung der angrenzenden Flächen nicht verhindern dürfe. Die gesamte hydrologische Einheit eines Moorgebietes müsse berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die weiteren technischen Einrichtungen der besonderen Solaranlagen wird von einigen Konsultationsteilnehmern gefordert, dass die weiteren technischen Einrichtungen die Wiedervernässung weiterer anliegender Flächen nicht verhindern dürfen.

Einige Konsultationsteilnehmer fordern zudem, dass eine landwirtschaftliche Nutzung auch außerhalb der Paludi-Kulturen möglich sein sollte, z.B. durch Beweidung.

2.4 Zusätzliche Konsultationsfragen

2.4.1 Geeignete Nachweise zur Darlegung der erfüllten Voraussetzungen gegenüber dem Netzbetreiber

Die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer fordert, dass die Vorlage eines hydrologischen Gutachtens oder einer Bestätigung der zuständigen Behörde beim Netzbetreiber ausreichen sollte. Vereinzelt wird auch vorgetragen, dass die Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung ausreichend sei.

Ferner wurde vorgetragen, die ökologischen und bodenkundlichen Vorgaben des Bebauungsplans zur Nachweiserbringung zu nutzen.

Vereinzelt wird gefordert, dass der Wasserstandsnachweis über Datenlogger und ein kontinuierliches Monitoring erfolgen sollte und dass die Einbindung eines baubegleitenden Bodenschutzes zur Nachweisführung geeignet sei.

Ein Nachweis darüber, dass keine schädlichen Stoffe in den Boden eingebracht werden, sollte spätestens im dritten Jahr nach der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen erfolgen.

Es wird angeregt, mit dieser Festlegung eine Mustervorlage für die behördliche Bestätigung zur Vorlage beim Netzbetreiber zu erstellen. Eine weitere Stellungnahme regt an, dingliche Sicherungen im Grundbuch als Festschreibung von Mindestwasserständen einzutragen.

2.4.2 Weitere Nachweise nach Inbetriebnahme

Es wird vorgeschlagen, über die gesamte Betriebsdauer der besonderen Solaranlagen ein kontinuierliches Monitoring festzulegen bzw. ein hydrologisches Gutachten über die gesamte Betriebsdauer zu fordern. Des Weiteren wird vorgetragen, dass die Pegelstände zu Beginn der Wiedervernässung und dann in jährlicher Folge gemessen werden sollten. Ein Monitoring solle auch auf Landesebene eingeführt werden.

Die Wasserstände und die natürliche Ausbildung der Vegetation sollten dokumentiert werden. Hierbei seien regelmäßige Wasserstandskontrollen mit weiteren Maßnahmen im Falle einer Wasserstandsunterschreitung sowie ein Vegetations-Monitoring nach fünf bis zehn Jahren erforderlich.

Die Wasserbehörde könne die Mindestwasserstände ins Grundbuch eintragen.

Vereinzelt wird angeregt, Belege für eine Zustimmung der Flächennachbarn zur Wiedervernässung vorzulegen bzw. Nachweise zu erbringen, dass die Wiedervernässung ausschließlich die mit den besonderen Solaranlagen bebauten Flächen betreffe.

Es wird hingegen auch vorgetragen, dass weitere Nachweise nach der Inbetriebnahme nicht notwendig seien.

2.4.3 Zeitlicher Abstand der Nachweiserbringung

Mehrere Stellungnahmen regen eine jährliche Nachweisführung zu Wasser-/Pegelständen im Jahresverlauf an. Vereinzelt werden auch konkrete Vorgaben zur Art der Messung gefordert. So sollten Pegel mit Datenloggern mindestens tägliche (nach anderen Stellungnahmen: monatliche) Messungen vornehmen und die Daten jährlich an zuständige Behörden übermitteln.

Es wird vorgetragen, dass regelmäßige Nachweise notwendig seien, diese sich aber auf die ergriffenen Maßnahmen und nicht auf die tatsächlich erreichten Wasserstände beziehen sollten.

Mehrere Stellungnahmen fordern Nachweise mehrere Jahre nach der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen, z.B. nach drei oder fünf Jahren.

In einer Stellungnahme wird angeregt, Nachweise gegenüber dem Netzbetreiber an das in der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegten Umwelt- und Erfolgsmonitoring anzulehnen. Sollte diese Genehmigung keine Vorgaben dazu treffen, könnten Eigenerklärungen nach 5 und 15 Jahren geeignet sein, die bestimmungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen darzulegen. Ein Nachweis durch einen Umweltgutachter über den Erfolg der Wiedervernässungsmaßnahmen nach 10 und 20 Jahren sei ebenfalls denkbar.

Darüber hinaus wird gefordert, bei Zielverfehlung solle ein Treibhausgas-Ausgleich erfolgen.

Wie zur zweiten Konsultationsfrage wird auch hier von einigen Teilnehmern der Konsultation vorgetragen, es bedürfe keiner Nachweise.

Für weitere Einzelheiten der Stellungnahmen wird auf deren Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Erlass dieser Festlegung ergibt sich aus § 85c Absatz 1 und 3 EEG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegungskompetenz für die Anforderungen an die besonderen Solaranlagen ist in § 85c EEG geregelt. Die Bestimmung der an die besonderen Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e sowie nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu stellenden Anforderungen muss nach § 85c Absatz 3 EEG zum 1. Juli 2023 erfolgen. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

3. Von der Festlegung erfasster Zeitraum

Die Festlegung gilt zum 01.07.2023 mit sofortiger Wirkung und unbefristet.

4. Adressaten und Anhörung

Die Festlegung betrifft zum einen Bieter, die ein Gebot in einer Ausschreibung für Solaranlagen des ersten Segments für besondere Solaranlagen auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung oder auf entwässerten Moorböden bei gleichzeitiger dauerhafter Wiedervernässung abgeben und zum anderen Betreiber solcher Anlagen, sofern für den in den besonderen Solaranlagen erzeugten Strom eine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen werden soll.

Die Adressaten hatten ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme: Am 13. Februar 2023 hat die Bundesnetzagentur das vorliegende Festlegungsverfahren eingeleitet und den Entwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Stellungnahmen konnten bis zum 17. März 2023 eingereicht werden.

III.

Zu Ziffer 1 des Tenors:

Solaranlagen sind gemäß § 3 Nummer 1 und Nummer 41 EEG die Module. Anforderungen dieser Festlegung erstrecken sich auch auf zugehörige Einrichtungen, die für den Betrieb und die Einspeisung des Stroms ins Netz der öffentlichen Versorgung erforderlich sind. Ansonsten würden die festgelegten Anforderungen vielfach ins Leere laufen, da auch die zugehörigen Einrichtungen Einfluss auf die Doppelnutzung der Fläche bzw. auf die Wiedervernässung haben können.

Die festgelegten Anforderungen sind grundsätzlich von der Inbetriebnahme bis zum Förderende der Anlage einzuhalten, sofern sich aus dieser Festlegung nichts anderes ergibt.

Der Bundesnetzagentur steht keine Kompetenz zu für Vorgaben, die die Zeit nach der Förderdauer betreffen. Aus diesem Grund konnte den Stellungnahmen nicht gefolgt werden, in denen diesbezügliche Vorgaben gefordert wurden.

Diese Festlegung gilt sowohl für besondere Solaranlagen, die über eine Teilnahme an den Ausschreibungen nach dem EEG gefördert werden als auch für Anlagen, deren Vergütung sich aufgrund der festen Fördersätze des EEG ergibt. Da für solche nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e EEG geförderten besonderen Solaranlagen kein Gebotstermin Relevanz entfaltet, wird grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgestellt, wenn bei den über § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c und e EEG geförderten besonderen Solaranlagen auf den Zeitpunkt des jeweiligen Gebotstermins abgestellt wird. Mangels eines anderen festen Zeitpunkts, der bei allen besonderen Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c und e EEG vorliegt, ist ein Abstellen auf den Inbetriebnahmezeitpunkt sachgerecht.

Netzbetreiber sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten gehalten, die Fördervoraussetzungen zu überwachen. Die besonderen Solaranlagen müssen über die gesamte Förderdauer den an sie in dieser Festlegung gestellten Anforderungen entsprechen. Betreiber von besonderen Solaranlagen sind verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich eingetretene Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf die hier bestimmten Fördervoraussetzungen mitzuteilen.

Bei Verstößen gegen die Anforderungen dieser Festlegung entfällt die geförderte Doppelnutzung bzw. die Wiedervernässung und damit der Grund der Förderung.

Es wird durch die Festlegung weder die gesetzlich vorgegebene Flächenkulisse des EEG erweitert noch eingeschränkt. In der Konsultation ist von verschiedenen Konsultationsteilnehmern gefordert worden, die Flächenkategorien anders zu fassen. Da hierzu jedoch das EEG bereits explizite Vorgaben trifft, ist eine solche Veränderung nicht von der Festlegungskompetenz umfasst. Die Forderungen aus der Konsultation können daher nicht berücksichtigt werden.

Von der Festlegung nicht umfasst sind ebenfalls weder baurechtliche, natur-, gewässer- noch bodenschutzrechtliche Aspekte; auch bleiben zivilrechtliche Aspekte unbeachtet. Diese sind von den dafür zuständigen Behörden oder Gerichten im Rahmen ihrer jeweiligen kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten zu prüfen. Auflagen oder Nebenbestimmungen aus Genehmigungsverfahren zum Beispiel zum baubegleitenden Bodenschutz bleiben also von dieser Festlegung unberührt.

Zu Ziffer 2 des Tenors:

Für die Definition der Dauergrünland-Flächen wurde wie in Konsultationsbeiträgen angeregt auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 anstelle der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 abgestellt. Durch den Verweis auf die Verordnung Nr. 2021/2115 können die dazu veröffentlichten Materialien genutzt werden; es kommt zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung. Aus diesem Grund werden die teilweise in der Konsultation geäußerten Forderungen nach abweichenden Regelungen nicht berücksichtigt.

Die Grünlandbewirtschaftung darf sowohl als Schnitt- als auch als Weidewirtschaft erfolgen.

Die von einigen Konsultationsteilnehmern geforderten Einschränkungen der Grünlandflächen konnten nicht übernommen werden. Es fehlt der Bundesnetzagentur an einer entsprechenden Kompetenz, etwa Flächen, auf denen Wiesenbrüter nisten, die ein hohes Ertragspotential haben oder Auen-Flächen von dem Geltungsbereich des EEG auszunehmen. Dies gilt ebenfalls für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange, deren Prüfung den zuständigen Behörden vorbehalten bleibt.

Die Grünlandbewirtschaftung muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen stattfinden, einschließlich des erfolgten fünfjährigen Umbruchverbots. Auch hierbei orientiert sich die Festlegung an geltenden Bestimmungen, um ein Auseinanderlaufen der Rechtsanwendung und Missbrauch zu verhindern. Geäußerte Forderungen in den eingereichten Stellungnahmen, dass die Beendigung des Ackerbaus direkt zu einer Einordnung der Fläche als Grünlandfläche werden oder die Anrechnung anderer Flächen, die im Tausch zu Grünlandflächen deklariert werden, werden abgelehnt. Insofern bleibt es mindestens bei

der fünfjährigen Nutzung der Fläche als Dauergrünland, die auch § 7 Absatz 1 der GAPDZV zugrundeliegt.

Hinsichtlich der tatbestandlichen Ausnahmen der zulässigen Flächen wird auf die einschlägigen Fundstellen, insbesondere auf die Definition des Moorbodens nach § 3 Nummer 34a EEG verwiesen. Die im Vergleich zu den anderen Flächenkategorien des § 37 Absatz 1 EEG geforderte nachrangige Nutzung von Grünlandflächen für die Errichtung von besonderen Solaranlagen kann nicht umgesetzt werden; sämtliche in § 37 Absatz 1 EEG genannten Flächenkategorien stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Der Stand der Technik muss eingehalten werden. Für die Anforderungen an die besonderen Solaranlagen auf Dauergrünland wird deshalb Bezug auf die DIN SPEC 91434:2021-05 genommen, die den Stand der Technik repräsentiert. Denn das Ziel der DIN SPEC 91434:2021-05 ist es, einen Standard für die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung – auch als Dauergrünland – zu schaffen. In dieser Koexistenz liegt die Förderungswürdigkeit der besonderen Solaranlagen. Die DIN SPEC 91434:2021-05 legt u.a. Anforderungen an das landwirtschaftliche Nutzungskonzept, die Aufständigung von PV-Modulen, den maximalen Ertrags- und Flächenverlust durch die Anlage, die Wasserverfügbarkeit, die Bodenerosion und die Rückbaubarkeit der Solaranlagen fest. Andere konstruktive Ausführungsformen sind grundsätzlich möglich, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen – dies gilt auch für sog. „Trackermodule“. Durch die Einhaltung des Stands der Technik wird gewährleistet, dass die wichtigen Bodenfunktionen erhalten bleiben; aus diesem Grund werden weitergehende Aspekte zum Bodenschutz nicht geregelt.

Wie in einigen Stellungnahmen angeregt, wird mit dem Verweis auf die DIN SPEC 91434:2021-05 ein statischer Verweis auf das technische Regelwerk eingeführt, wodurch Investitionssicherheit geschaffen wird.

Weitergehende in der Konsultation geforderte Vorgaben zur Errichtung der besonderen Solaranlagen oder ihres Betriebs, z.B., dass eine Maschinenbearbeitung der Flächen möglich sein muss, Weidemanagement einschließlich von Zeiten ohne Tiere erfolgen muss oder dass die landwirtschaftliche Nutzung GAP-förderfähig sein muss, werden abgelehnt. Diese Vorgaben würden die Nutzungsmöglichkeiten des Grünlands zu stark einschränken.

Ein Wechsel der Bewirtschaftung von Ackernutzung auf Grünlandbewirtschaftung ist nicht zulässig. Hingegen ist ein Wechsel von bisheriger intensiver Grünlandnutzung auf extensive Grünlandnutzung bei oder nach der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme weiterhin möglich⁷ –

⁷ Vgl. detailliert DIN SPEC 91434:2021-05; Kapitel 5.1.

gleiches gilt für den Wechsel von Weide- auf Schnittgrünlandbewirtschaftung. Allerdings darf bei einer vor der Errichtung der besonderen Solaranlagen erfolgten intensiven Grünlandnutzung diese nach der Errichtung der besonderen Solaranlagen nicht ausgeschlossen sein.⁸ Soweit eine Weidenutzung durch bestimmte Tierarten vor Errichtung der besonderen Solaranlagen stattgefunden hat, muss die Weidenutzung mit dieser Tierart weiterhin möglich sein.

Bei der Inbetriebnahme ist dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass besondere Solaranlagen errichtet wurden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für die Erbringung von Nachweisen zur fortgesetzten Nutzungsmöglichkeit und zur Errichtung der besonderen Solaranlagen wird die Festlegung 8175-07-00-21/1 zugrundegelegt. Es muss bei der Inbetriebnahme der Nachweis erbracht werden, dass der Stand der Technik bei der Errichtung der besonderen Anlagen eingehalten wurde; dabei muss die Bestätigung enthalten sein, dass eine gegebenenfalls im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept vorgesehene Beweidung möglich ist.

Abweichend vom Grundsatz des EEG, wonach keine regelmäßigen Nachweise erforderlich sind, erscheint es hier sachgerecht, neben der gutachterlichen Bestätigung bei der Inbetriebnahme auch regelmäßige gutachterliche Bestätigungen vorzuschreiben: Daher wird festgelegt, dass nach Inbetriebnahme in jedem dritten Jahr eine gutachterliche Bestätigung über die Grünlandbewirtschaftung erbracht wird. Die Bestätigung soll auch enthalten, dass die Bewirtschaftung nicht im Widerspruch zum Stand der Technik erfolgt. Die Bestätigung des Gutachters kann auf Grundlage von Luftbildern, sonstigen Fotografien, Zahlungsnachweisen im Sinne einer GAP-konformen Bewirtschaftung oder durch Auszüge aus den Schlagkarteien erfolgen, dabei muss die Bestätigung enthalten sein. Die Nachweisführung muss sich auf den seit der letzten gutachterlichen Bestätigung vergangenen Zeitraum beziehen. In einigen Stellungnahmen wurde erläutert, dass eine Ertragsmessung insbesondere bei der Weidenutzung nicht möglich sei; sofern der Anlagenaufbau dem Stand der Technik entspricht, können jedoch Erträge in Höhe von 66 Prozent verglichen mit einer Vergleichsfläche ohne besondere Solaranlagen erzielt werden, wenn überhaupt eine Bewirtschaftung erfolgt. Somit bedarf es nicht des Nachweises des Ertrags in einer bestimmten Höhe, sondern nur des Nachweises der Grünlandnutzung selbst. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen und die besonderen Solaranlagen bilden eine nicht zu trennende Einheit. Auf den Nachweis einer tatsächlichen Fortführung der Bewirtschaftung kann deswegen nicht verzichtet werden, da dann die Einheit und damit der Grund der Annahme einer besonderen Solaranlage gestört wird.

⁸ Vgl. detailliert DIN SPEC 91434:2021-05; Kapitel 5.1.

Der Forderung, auf die eigenständige DIN SPEC 91492 „Agri-Photovoltaik-Systeme – tierhaltungsspezifische Anforderungen“ bezüglich der Weidenutzung abzustellen, konnte zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung nicht entsprochen werden, da diese noch nicht verabschiedet wurde.

Zu Ziffer 3 des Tenors:

Hinsichtlich der Definition des Moorbodens ist auf § 3 Nummer 34a EEG zurückzugreifen, der auf die GAPKondV verweist. Von Konsultationsteilnehmern wurde gefordert, einen Stichtag für die Fassung der GAPKondV festzulegen. Um Sicherheit für Adressaten dieser Festlegung zu schaffen, wurde auf die am jeweiligen Gebotstermin gültige Fassung abgestellt.

Für den Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung wurde wie in Konsultationsbeträgen angeregt auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 anstelle der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 abgestellt. Durch den Verweis auf die Verordnung Nr. 2021/2115 können die dazu veröffentlichten Materialien genutzt werden; es kommt zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung. Aus diesem Grund werden die teilweise in der Konsultation geäußerten Forderungen nach abweichenden Regelungen nicht berücksichtigt.

Ein gesonderter, gutachterlicher Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit über die allgemeinen Regeln des EEG hinaus ist entgegen der Forderung in der Konsultation nicht zu erbringen.

Die landwirtschaftliche Nutzung muss zum Zeitpunkt des jeweiligen Gebotstermins bzw. vierundzwanzig Monate vor der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlage noch stattfinden, da Ziel der Festlegung die Umwandlung von bestehenden Agrarflächen in Moorböden ist. Die Begründung des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG spricht deshalb bei diesen Flächen auch von einer derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung⁹. Die Konsultationsforderung, auch Flächen mit ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzung zuzulassen, kann daher nicht vollumfänglich berücksichtigt werden. Für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e EEG wird für den Zeitpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Zeitpunkt 24 Monate vor der jeweiligen Inbetriebnahme abgestellt, um einen Gleichklang mit der Realisierungsfrist der über Ausschreibungen geförderten Anlagen zu erreichen.

⁹ BR-Drs. 162/22, S. 212.

Die Wiedervernässung muss dem Wortlaut der einschlägigen Normen nach dauerhaft angelegt sein. Da in dieser Festlegung keine Bestimmungen über den Förderzeitraum hinaus getroffen werden können, unterbleiben an dieser Stelle Vorgaben für den Zeitraum nach dem Förderende.

Mit der Errichtung der besonderen Solaranlagen sind die Moorböden dauerhaft wiederzuvernässen. Die Wiedervernässung liegt vor, wenn Mindestwasserstände von 10 cm unter Flur im Winterhalbjahr (Oktober bis März) und Mindestwasserstände von 30 cm unter Flur im Sommerhalbjahr (April bis September) erreicht werden. Diese anzustrebenden Mindestwasserstände finden sich in der Nationalen Moorschutzstrategie¹⁰ und sind bereits im Begründungstext des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d EEG angelegt¹¹. Sie sind geeignet, die Treibhausgasemissionen aus diesen Flächen effektiv zu mindern.¹² Zwar wurde im Rahmen der Konsultation gefordert, von diesen Vorgaben der anzustrebenden Mindestwasserstände abzuweichen, da der Gesetzgeber jedoch ausweislich der Gesetzesbegründung bereits diese Wasserstände erreichen wollte, ist die Bundesnetzagentur daran gebunden.

Während der Konsultation wurde vorgetragen, dass es hinsichtlich der anzustrebenden Mindestwasserstände an den Flächenrändern Abweichungen geben könne. Dies sei gesondert zu berücksichtigen. Da in diesem Verfahren keine Vorgaben für spezifische Messmethoden der Pegelstände und die Berücksichtigung unterschiedlicher Beschaffenheit innerhalb derselben Fläche gemacht werden können, bleiben diese Forderungen unberücksichtigt.

Weder die besonderen Solaranlagen noch die weiteren technischen Einrichtungen dürfen der Wiedervernässung genutzter und angrenzender Flächen entgegenstehen.

Die vom Gesetzgeber gewünschten Synergien und Flächennutzungspotentiale können nur dann erschlossen werden, wenn die Wiedervernässung der Moorböden so gering wie möglich durch den Anlagenbetrieb beeinträchtigt werden. Insofern beziehen sich die Anforderungen auch auf die den genutzten Moorböden angrenzenden Flächen, um die Wiedervernässung zusammenhängender Moorböden als Ganzes nicht zu verhindern und die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele zu erreichen. Dies wurde auch von einigen Konsultationsteilnehmern angeregt, entsprechende Stellungnahmen konnten daher berücksichtigt werden.

Zeitlich kann die Errichtung der besonderen Solaranlagen vor dem Beginn der Aufnahme baulicher Maßnahmen der Wiedervernässung erfolgen. Hintergrund ist, dass andernfalls der Baugrund schlechter befahrbar wäre und die notwendigen Aufwendungen für die Errichtung

¹⁰ Abrufbar unter https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/nationale_moorschutzstrategie_bf.pdf.

¹¹ BT-Drs. 20/1630, S. 188.

¹² BT-Drs. 20/1630, S. 188.

der besonderen Solaranlagen z.B. durch den Einsatz von Spezialmaschinen unnötig verteuert würden. Auch sprechen ökologische Aspekte gegen eine Errichtung der besonderen Solaranlagen bei oder nach der Wiedervernässung, weil der Moorboden bei zunehmendem Wiedervernässungsgrad durch die einzusetzenden Baumaschinen wieder stärker verdichtet würde.

Spätestens nach der Errichtung der besonderen Solaranlagen sind die baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung (z.B. die Beseitigung von Drainageeinrichtungen, die Aufstauung ableitender Gräben und künstlicher Wasserläufe und Hochwasserschutzanlagen) unverzüglich einzuleiten. So wird der zeitliche Bezug zwischen Anlagenerrichtung und Wiedervernässung hergestellt. Erst danach darf die Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Maßnahmen der Wiedervernässung tatsächlich begonnen wurden und somit die Fördervoraussetzungen eingehalten werden. Die baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung sind unverzüglich abzuschließen. Sie sollen zeitlich so abgeschlossen werden, dass spätestens fünf Jahre nach der Inbetriebnahme die anzustrebenden Mindestwasserstände erreicht werden.

Der Prozess der Wiedervernässung kann mitunter mehrere Jahre dauern und würde damit die Realisierungsfrist der Zuschläge der durch Ausschreibung geförderten besonderen Solaranlagen überschreiten. Deshalb gelten für solche langwierigen Projekte unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Ziffer 3 n) längere Nachweisfristen. In diesen Fällen ist nachzuweisen, dass das Nichterreichen der angestrebten Mindestwasserstände nicht auf einem Verschulden des Betreibers beruht. Zur Vermeidung eines Auseinanderfallens der Regelung gilt dies für besondere Solaranlagen nach § 48 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e EEG.

Die Errichtung und der Betrieb der besonderen Solaranlagen muss dem Stand der Technik für besondere Solaranlagen auf wiedervernässten Moorböden zum Zeitpunkt des jeweiligen Gebotstermins entsprechen. Die besonderen Solaranlagen sind also wie von Konsultationsteilnehmern gefordert so zu errichten und zu betreiben, dass eine Vegetationsentwicklung möglich ist. Zum Beispiel müssen ausreichende Modulabstände eingehalten und entsprechend hohe Aufständungen installiert werden, um ausreichend Licht für das Pflanzenwachstum (Vegetationsbildung) zu bewahren. Ein Eintrag von mineralischem Material, Schwermetallen und anderen moorschädigenden Substanzen in den Moorboden ist, wie in der Konsultation gefordert, zu vermeiden.

Welterhin müssen die Anlagen so errichtet werden, dass sie nach ihrer Stilllegung bodenschonend und rückstandslos zurückgebaut werden können. Diese Vorgabe soll vermeiden,

dass die erneute Degradation des Moorbodens durch den Rückbau vorgezeichnet ist. Im Gegensatz zu den abgelehnten Forderungen zu konkreten Rückbauvorgaben, bezieht sich diese Anforderung auf die Vorgaben zur Errichtung der Anlagen.

Die Erfüllung dieser Anforderungen muss durch die Bestätigung eines sachverständigen Gutachters gegenüber dem Netzbetreiber dargelegt werden. Die Bestätigung soll darstellen, wie die besondere Anforderung an besondere Solaranlagen auf wiedervernässten Moorböden umgesetzt werden. Insbesondere soll sie darstellen, wie bei Errichtung und Betrieb der Anlagen eine Vegetationsentwicklung weiterhin ermöglicht wird, Landschaftspflegemaßnahmen nicht behindert werden und wie ein Eintrag von mineralischem Material, Schwermetallen und anderen moorschädigenden Substanzen in den Moorboden vermieden wird. Zudem müssen die Maßnahmen dargestellt werden, die bereits bei der Errichtung perspektivisch einen bodenschonenden und rückstandslosen Rückbau ermöglichen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der wiedervernässten Moorböden wird durch diese Festlegung nicht eingeschränkt, sofern sie durch den Anbau von Paludi-Kulturen oder durch die Beweidung der Nasswiesen betrieben wird, da diese eine standortangepasste Bewirtschaftung sind¹³.

Durch die geforderte Vorlage von Nachweisen beim Netzbetreiber wird dieser in die Lage versetzt, auch ihm sachfremde Fördervoraussetzungen nach dem EEG zu prüfen.

Bei der Inbetriebnahme ist dem Netzbetreiber die wasserrechtliche Zulassung vorzulegen. Der Netzbetreiber prüft, ob die anzustrebenden Mindestwasserstände der genutzten Fläche die unter Ziffer 3 c) anzustrebenden Mindestwasserstände erreichen. Sofern ein Förderbescheid nach der Bundesförderrichtlinie für Moorklimaschutz vorliegt, kann auch dieser als Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber vorgelegt werden.

Sollte die wasserrechtliche Zulassung bzw. der Förderbescheid inhaltlich nicht ausreichen, um die anzustrebenden Mindestwasserstände darzulegen, ist das hydrologische Gutachten dem Netzbetreiber zur Bestätigung der Ziele der Wiedervernässung vorzulegen. Da das hydrologische Gutachten für den Erhalt einer wasserrechtlichen Zulassung ohnehin erforderlich ist, stellt diese Nachweisanforderung nur einen geringen Zusatzaufwand für den Anlagenbetreiber dar.

Da es keine einheitlichen Standards für die Vernässbarkeit von Böden gebe, wurde während der Konsultation gefordert, dass die Bundesnetzagentur Standards für die hydrologischen

¹³ Begründung zu § 12 GAPKondV, abrufbar unter <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettfassung/GAPKondV.pdf?blob=publicationFile&v=3>.

Gutachten festlegen sollte. Da solche Vorgaben nicht von der Festlegungskompetenz umfasst sind, können keine solchen Standards von Seiten der Bundesnetzagentur vorgegeben werden. Es wurde darüber hinaus gefordert, dass das Gutachten dem Netzbetreiber bereits bei Baubeginn und nicht erst bei Inbetriebnahme vorgelegt werden sollte. Dies erscheint nicht sachgerecht, da der Netzbetreiber in der Regel erst bei der Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen die Fördervoraussetzungen prüft; daher wurde diese Forderung der Konsultation nicht umgesetzt.

Auch der Abschluss der Umsetzung der baulichen Maßnahmen der Wiedervernässung ist dem Netzbetreiber durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Hierdurch wird dargelegt, dass die Fläche tatsächlich wiedervernässt wird. Der Abschluss ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme der besonderen Solaranlagen nachzuweisen, wobei auch der Nachweis über das Erreichen der anzustrebenden Mindestwasserstände gemessen und durch Bestätigung belegt werden muss. Die Bestätigung kann alternativ durch ein sachverständiges Ingenieurbüro oder einen Umweltgutachter ausgesellt werden.

Soweit und sofern die baulichen Maßnahmen nach fünf Jahren noch andauern oder die anzustrebenden Mindestwasserstände noch nicht erreicht worden sind, muss der Anlagenbetreiber durch eine Bestätigung einer Behörde, eines sachverständigen Ingenieurbüros oder eines Umweltgutachters nachweisen, dass die baulichen Maßnahmen aus technischen Gründen nicht innerhalb der fünf Jahre abgeschlossen werden konnten und weiterhin mit dem Ziel der Erreichung der anzustrebenden Mindestwasserstände durchgeführt werden. Dies soll auch länger andauernde Wiedervernässungsprojekte ermöglichen. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber spätestens nach weiteren fünf Jahren die Wiedervernässung und die durchgeführten Maßnahmen erneut bestätigen. Dieser Nachweismechanismus ist solange fortzusetzen, bis das Erreichen der anzustrebenden Mindestwasserstände entsprechend bestätigt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.



Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -